

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	23.02.2026
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		VIII/0305		
TOP:	Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Sondervermögen“ gemäß § 46 KVG LSA			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Haupt- und Personalausschuss	am:	11.03.2026	
Stadtrat	am:	23.03.2026	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt:

Auf Grundlage von § 46 KVG LSA wird ein zeitweiliger Ausschuss mit der Bezeichnung „Sondervermögen“ gebildet.

Der Ausschuss wird als beratender Ausschuss eingesetzt. Er erarbeitet gemeinsam mit der Verwaltung eine Grundlage für zukünftige Investitionsentscheidungen aus Mitteln des Sondervermögens für die Haushaltsjahre 2027 ff. und bereitet entsprechende Beschlussempfehlungen für den Stadtrat vor.

Der Ausschuss setzt sich aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat wie folgt auf die Fraktionen verteilt werden und dem Oberbürgermeister zusammen:

Fraktion	Sitze
AfD	2
CDU/FDP/Landgemeinden	2
SPD/Ortsteile	1
Gestaltungsbündnis	1
FSS	1
Gesamt	7 plus OB

Die Fraktionen benennen ihre Vertreter und die jeweiligen Stellvertreter. Die Benennung erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates. Anschließend wird die Ausschussbesetzung gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA durch Beschluss des Stadtrates festgestellt.

Zusätzlich werden folgende Interessenvertretungen zu Sitzungen des Ausschusses eingeladen:

- ein Vertreter der Interessenvertretung junger Menschen (in der Regel die Kinder- und Jugendinteressenvertretung) und
- ein Vertreter des Stadtseniorenrates (in der Regel der Vorsitzende).

Auf Antrag und mit Zustimmung des Ausschusses ist Ihnen Rederecht zu erteilen.

Die Verwaltung der Hansestadt Stendal wirkt mit der erforderlichen Anzahl von Fachkräften an der Arbeit des Ausschusses mit. Der Umfang der Verwaltungsbeteiligung wird durch den Oberbürgermeister festgelegt.

Den Ausschussvorsitz übernimmt der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter.

Der Ausschuss endet mit dem Ablauf dieser Wahlperiode.

Begründung:

1. Anlass und Auftrag

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2026 mit 18 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, einen zeitweiligen Ausschuss unter der Bezeichnung „Sondervermögen“ einzuberufen. Dieser soll gemeinsam mit der Verwaltung eine Grundlage für zukünftige Investitionsentscheidungen aus den Mitteln des Sondervermögens für die Planung der Jahre 2027 ff. erarbeiten.

2. Rechtsgrundlage

Gemäß § 46 KVG LSA kann die Vertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder beratende Ausschüsse tätig werden. Die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses setzt voraus, dass die Vertretung sachlich zur Entscheidung über die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich des Sondervermögens und der damit verbundenen Investitionsplanung erfüllt, da Entscheidungen über das Sondervermögen der Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen.

Das KVG LSA sieht keine Unterausschüsse vor. Der mit Beschluss vom 26. Januar 2026 intendierte „zeitweilige Unterausschuss“ ist daher rechtlich als zeitweiliger Ausschuss nach § 46 KVG LSA zu führen.

Zeitweilige Ausschüsse können durch Beschluss der Vertretung für eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Zweck gebildet werden. Der Aufgabenumfang ist mit dem Einrichtungsbeschluss hinreichend zu konkretisieren.

3. Zusammensetzung und Sitzverteilung

Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 47 Abs. 1 KVG LSA. Danach sind die Sitze nach dem Verhältnis der Fraktionsstärken im Stadtrat zu verteilen. Ausschüsse sind als verkleinertes Abbild der Vertretung zu gestalten und müssen deren Zusammensetzung widerspiegeln.

Bei einer Ausschussgröße von 7 Sitzen erhält jede der fünf Fraktionen mindestens einen Sitz. Dies ist die kleinste Ausschussgröße, bei der eine vollständige fraktionelle Repräsentanz gewährleistet ist; bei lediglich 6 Sitzen wäre eine Fraktion nicht vertreten. Die Ausschussgröße von 7 Sitzen wird daher als zweckmäßig und rechtlich geboten empfohlen.

Die Festlegung der Ausschussgröße liegt im Ermessen der Vertretung. Der Stadtrat kann abweichend hiervon auch eine Ausschussgröße von 8, 9 oder 10 Sitzen beschließen; die sich daraus ergebenden Verteilungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Sitze	AfD	CDU/FDP/Landgemeinden	SPD/Ortsteile	Gestaltungsbündnis	FSS
7	2	2	1	1	1
8	3	2	1	1	1
9	3	3	1	1	1
10	3	3	1 + Los	1 + Los	1

Bei 10 Sitzen muss der Vorsitzende der Vertretung, aufgrund der gleichen Zahlenbruchteile, das Los ziehen. Demnach würde der Sitz der Fraktion SPD/Ortsteile oder der Fraktion Gestaltungsbündnis zugehen.

4. Ausschussvorsitz

Den Ausschussvorsitz in beratenden Ausschüssen übernimmt nach § 49 Abs. 2 KVG LSA der Oberbürgermeister. Gemäß § 50 Abs. 1 KVG LSA kann er im Verhinderungsfall seinen allgemeinen Vertreter beauftragen. Sollte von dieser Regelung abgewichen werden, ist § 12 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal heranzuziehen, wonach die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt werden.

5. Beteiligung von Interessenvertretungen

Dem im Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2026 ausdrücklich geäußerten Willen folgend, Senioren- und Jugendvertretung einzubeziehen, werden der Vorsitzende des Stadtseniorenrates sowie ein Vertreter der Kinder- und Jugendinteressenvertretung als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Dies trägt dem Grundsatz der generationsübergreifenden Beteiligung bei Investitionsentscheidungen Rechnung.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2026 (Protokollauszug)
Anlage 2 § 46, § 47 KVG LSA (Auszug)
Anlage 3 § 12 Hauptsatzung der Hansestadt Stendal (Auszug)